

Auktionsbedingungen der Ostfriesischen online-Fohlenauktion der Ostfriesischen Pferdevertriebsgesellschaft UG

I. Allgemeines

Die Ostfriesische Pferdevertriebsgesellschaft UG, Zum Schirumer Leegmoor 78, 26605 Aurich (nachfolgend „Veranstalter“ genannt) veranstaltet eine Online-Auktion zum Verkauf von Fohlen. Die Fohlen werden in Vertretung der Aussteller (Verkäufer) angeboten. Die Ostfriesische Pferdevertriebsgesellschaft UG bietet selbst keine Fohlen an und wird nicht Vertragspartner der ausschließlich zwischen den Käufern (nachfolgend auch „Teilnehmer“ und „Bieter“ genannt) und den Eigentümern der Fohlen (nachstehend auch „Aussteller“ genannt) geschlossenen Kaufverträge (§ 433 BGB). Der Teilnehmer erkennt mit seiner Registration durch eine Anmeldung diese Auktionsbedingungen an.

Die Auktionsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wurde durch die Ostfriesische Pferdevertriebsgesellschaft UG ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender AGB die Lieferung vorbehaltlos ausgeführt wird.

Alle Vereinbarungen, die zwischen den Eigentümern der Fohlen und den Bietern zwecks Ausführung eines abgeschlossenen Vertrages getroffen werden, liegen diese Auktionsbedingungen zugrunde.

Die Auktionsbedingungen gelten grundsätzlich in gleicher Weise gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) und gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB), wenn nicht deren Geltung ausdrücklich im Hinblick auf einzelne Klauseln in ihrem Anwendungsbereich eingeschränkt ist.

An sämtlichen Abbildungen, Videos, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen, die für die Auktion verwendet werden, bleiben die Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedürfen der Teilnehmer, der Käufer und jeder Dritte der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Ostfriesischen Pferdevertriebsgesellschaft UG.

II. Teilnahme an der Online-Auktion

1.

Der Teilnehmer muss sich auf der Internetseite <https://www.auction.pzvo.de> für die Teilnahme an der Auktion registrieren. Zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer kommt ein Teilnahmevertrag zustande, dem diese Auktionsbedingungen zugrunde liegen. Es besteht kein Recht auf Teilnahme. Die Ostfriesische Pferdevertriebsgesellschaft UG behält sich das Recht vor, einen Nutzer für die Gebotsabgabe zu sperren und die Registrierung zu widerrufen. Jeder Teilnehmer kann nur über einen einzigen Account verfügen.

Eine Registrierung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen im Profil des Bieters gelöscht werden; in diesem Falle werden alle registrierten Daten endgültig gelöscht, soweit diese nicht für ein laufendes Bietungsverfahren oder die Abwicklung eines bereits erfolgten Erwerbes erforderlich sind. Die Löschung erfolgt in diesem Falle erst, wenn es endgültig ausgeschlossen ist, dass die Daten noch benötigt werden.

2.

Bei der Registrierung muss der Teilnehmer vollständige und korrekte persönliche Angaben machen. Anzugeben ist, ob es sich bei ihm um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB oder um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt.

Unrichtige Angaben berechtigen den Veranstalter zur fristlosen Kündigung des Teilnahmevertrages.

3.

Teilnehmer können natürliche oder juristische Personen sein. Natürliche Personen können sich zur Nutzung nur anmelden, wenn sie volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig sind.

Juristische Personen müssen namentlich die zur Vertretung berechtigten natürlichen Personen z. B. Geschäftsführer oder Vorstände, mit vollständigen Namen, Adresse und Art der Vertretungsberechtigung nennen.

4.

Das Passwort kann vom Teilnehmer geändert werden, darf nicht an Dritte weitergegeben werden, muss vertraulich behandelt und gegen Missbrauch geschützt werden. Der Teilnehmer haftet dem Veranstalter für alle Schäden, die aus einem Missbrauch seines Passworts entstehen, wenn dieser den Missbrauch schuldhaft selbst verursacht hat. Die Haftung umfasst auch die Freistellung von Ansprüchen Dritter gegen den Veranstalter.

Bei Kenntnis des Teilnehmers vom Missbrauch oder Verlust der Zugangsdaten hat dieser den Veranstalter unverzüglich telefonisch zu unterrichten, damit der Zugang gesperrt werden kann.

5.

Der Teilnehmer kann den Teilnahmevertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen. Der Veranstalter deaktiviert dann unverzüglich den Zugang mit dem dazugehörigen Passwort. Nicht abgeschlossene Auktionen, bei denen der Teilnehmer ein Gebot abgegeben hat, werden trotzdem bedingungsgemäß abgeschlossen.

6.

Der Veranstalter und von ihm beauftragte Dritte können neben der IP-Adresse des Teilnehmers auch dessen Daten speichern und verarbeiten, wobei eine Weitergabe der Daten nur an den Verkäufer und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters gestattet ist.

III. Angaben zu den Versteigerungsobjekten

1.

Ein Verzeichnis der Fohlen kann auf der Internetseite des Veranstalters (<https://www.auction.pzvo.de>) aufgerufen werden. Das Verzeichnis enthält folgende Angaben zu dem jeweiligen Pferd:

Pferdenname, Geschlecht, Alter, Farbe, Bilder, ein Video, Abstammung.

Die vorstehenden Angaben stellen allerdings lediglich eine Beschreibung des Fohlens dar. Es wird keine Garantie für eine entsprechende Beschaffenheit übernommen und Angaben zu dem jeweiligen Fohlen sind auch nicht Inhalt einer Beschaffenheitsvereinbarung im Hinblick auf den künftigen Kaufvertrag.

2

Insbesondere sind die bildliche Darstellung, abgegebene Kommentare über die Begabung, das Erscheinungsbild und Leistungsvermögen des Pferdes, Informationen zur Abstammung kein Bestandteil der Beschaffenheitsvereinbarung und keine geschuldete Beschaffenheit.

Es wird keine Garantie für die Zuchttauglichkeit des eingestellten Pferdes übernommen. Die Befruchtungs- oder Zuchtfähigkeit sind keine vereinbarte Beschaffenheit.

2.

Die angebotenen Pferde sind klinisch von einem Tierarzt untersucht worden.

Über die klinische Untersuchung ist ein tierärztliches Untersuchungsprotokoll erstellt worden, das von registrierten Teilnehmern auf der Internetseite des Veranstalters eingesehen werden kann. Dem Teilnehmer wird dringend empfohlen, sich das tierärztliche Untersuchungsprotokoll auf seine eigenen Kosten von einem Tierarzt interpretieren zu lassen, um sich im eigenen Interesse über den körperlichen Zustand des Fohlens unterrichten zu lassen.

Die objektiven tiermedizinischen Befunde ergeben sich ausschließlich aus der klinischen Untersuchung. Darüber ist ein schriftliches Protokoll erstellt, das die Bieter einsehen sollen. Die im Untersuchungsprotokoll verzeichneten Beschreibungen des angebotenen Fohlens werden nicht zum Gegenstand der Beschaffenheitsvereinbarung und sind keine geschuldete Beschaffenheit.

Es kann kein Gebot abgegeben werden, solange der Bieter nicht zuvor erklärt hat, dass er den Hinweis auf die Einsichtsmöglichkeit in den tierärztlichen Untersuchungsbericht erhalten hat.

IV. Ablauf der Online-Auktion

1.

Die jeweilige Online-Auktion beginnt mit einem von der Ostfriesischen Pferdevertriebsgesellschaft UG auf der Plattform in das Internet gestellten Angebots. Dieses ist eine auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtete Willenserklärung der Ostfriesischen Pferdevertriebsgesellschaft UG. In dem Angebot wird zugleich die Bietungszeit durch die Angabe „Auktionsende“ festgelegt. Dieses Angebot kann nicht durch einfaches "Ja" angenommen werden, sondern es beinhaltet zugleich eine vorweg erklärte Annahme des Höchstgebotes der Teilnehmer. Angenommen wird vom Veranstalter nur dasjenige Höchstgebot, das innerhalb der genannten Bietungszeit von einem Bieter wirksam nach den Bedingungen dieser AGB abgegeben wird.

Durch einen Countdown wird über die gesamte Auktionszeit im oberen Bereich der Offerte die verbleibende Zeit bis zum jeweiligen Auktionsende für das Lot (zu versteigerndes Pferd) angezeigt.

In den letzten drei Minuten vor dem endgültigen Ende der Auktion eines Lots verlängert jede Bietaktivität den Countdown um drei Minuten, so dass nach einem Gebot bis zum endgültigen Auktionsende der Countdown wieder drei Minuten beträgt. Kommt es während dieser Zeit zu keinem Gebot mehr, endet die Auktion. Eine Verlängerung der Abschlusszeit für ein vorhergehendes Lot führt nicht zur Verlängerung für das nachfolgende Lot.

2.

3

Alle Geldbeträge beziehen sich auf die Eurowährung (€). Der Startpreis eines Fohlens beträgt als Mindestpreis 4.000,00 Euro. Ein wirksames Gebot muss dem Mindestgebot entsprechen und mindestens einen Bietungsschritt über dem Gebot des Vorbieters liegen. Die Bietungsschritte betragen bei den in die Online-Auktion eingestellten Pferden abhängig von der bereits erreichten Gebotshöhe 250,00 Euro, 500,00 Euro oder 1.000,00 Euro und werden vom System vorgegeben.

Der Bieter wird über E-Mail oder auf andere geeignete Weise auf der Internetplattform darüber unterrichtet, dass sein Gebot akzeptiert wird und ebenso, wenn er überboten worden ist.

3.

Gebote können ausschließlich über die auf der Internetseite des Veranstalters installierten Maske für registrierte Bieter und nur online abgegeben werden. Gebote, bei denen der Bieter nicht erklärt hat, dass er mit der Geltung dieser AGB einverstanden ist und die Widerrufsbelehrung sowie den Hinweis zu dem Untersuchungsprotokoll zur Kenntnis genommen hat, werden ebenfalls nicht akzeptiert.

Ein Gebot erlischt mit der Abgabe eines darüber liegenden Gebotes. Bis dahin ist der Teilnehmer an sein Gebot gebunden. Eingehende Gebote werden nach dem zeitlichen Eingang erfasst und berücksichtigt. Bis zum Ende der Versteigerung abgegebene Gebote, die für den registrierten Teilnehmer unter "Bieten" nach Maßgabe dieser AGB abgegeben wurden, nehmen an der Versteigerung nur teil, wenn sie bis zum Ende der Versteigerung dem Veranstalter zugegangen sind. Die Übermittlung des Gebotes erfolgt auf Risiko des Bieters. Der Veranstalter vertritt keine technischen Verzögerungen, auch nicht bei Überlastung der Übertragungswege.

Wenn am Ende der Auktionszeit zwei oder mehrere identische Höchstgebote vorliegen, erfolgt der Zuschlag für das zuerst eingetroffene Höchstgebot.

4.

Vor Abgabe eines Gebotes wird der Inhalt des Gebotes auf einer Übersichtsseite zusammengefasst. Der Bieter kann dort sein Gebot über die vorgesehenen Änderungsfelder korrigieren. Mit dem Anklicken des Buttons „Bitte bestätigen Sie Ihr Gebot“ gibt der Bieter ein verbindliches Gebot an den Veranstalter zum Abschluss eines Kaufvertrages ab. Nach der Abgabe des Gebotes erhält der Bieter vom Veranstalter eine automatisch generierte E-Mail, die den Eingang des Gebotes bestätigt und dessen Einzelheiten wiedergibt (Zugangsbestätigung). Diese Zugangsbestätigung stellt keine Vertragsannahme, sondern nur die Bestätigung der Teilnahme an der Versteigerung mit dem abgegebenen Gebot dar. Jedes Gebot eines jeden Bieters wird bei Angabe eines höheren Gebots von diesem abgelöst. Der jeweilige Bieter ist bis zum Ende der Bietzeit an das von ihm abgegebene Gebot gebunden. Gebote, die unter dem Mindestgebot liegen, nehmen an der Versteigerung nicht teil, auch wenn dem Veranstalter kein höheres Gebot bis zum Ende Versteigerung zugeht. Der Kaufvertrag über das versteigerte Fohlen kommt ohne gesonderten Zuschlag durch das wirksam abgegebene Höchstgebot des registrierten Bieters (am Ende der Bietzeit) zustande.

5.

Derjenige Bieter, der am Ende der Versteigerung das höchste wirksame Gebot abgegeben hat, wird hierüber per E-Mail oder auf andere Weise auf einem dauerhaften Datenträger in Textform benachrichtigt. Der Zugang der Benachrichtigung ist die Bestätigung des bereits abgeschlossenen Kaufvertrages und nicht zusätzliche Voraussetzung für dessen Zustandekommen. Bieter, die nicht das Höchstgebot abgegeben haben, erhalten keine Benachrichtigung. Das Höchstgebot wird lediglich anonym auf der Plattform unverzüglich nach Ablauf der Bietungszeit genannt. Die Benachrichtigung an

den Erwerber beinhaltet gem. § 312 f BGB eine Bestätigung des Vertrages, in der der Vertragsinhalt wiedergegeben ist und enthält die in Artikel 246 a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erforderlichen Angaben.

6.

Die Ostfriesische Pferdevertriebsgesellschaft UG ist nach ihrem Ermessen berechtigt, registrierte Bieter für einzelne Online-Auktionen einzelner Objekte oder für eine bestimmte Zeit oder generell zu sperren und damit beschränkt oder unbeschränkt aus der Berechtigung an der Teilnahme von ihren Online-Auktionen auszuschließen. Dieses ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aus dem sich ergibt, dass für die Ostfriesische Pferdevertriebsgesellschaft UG das Fortbestehen eines Rechtsverhältnisses zu der gesperrten Person nicht mehr zumutbar ist.

7.

Der Veranstalter kann eine Auktion jederzeit vor Ende der Bietzeit abbrechen, wenn er dies bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach billigem Ermessen entscheidet. Bei Systemausfällen auf Grund technischer Gegebenheiten ist die Ostfriesische Pferdevertriebsgesellschaft UG ebenfalls berechtigt, die Auktion abzuberechnen. Insoweit bleibt der Widerruf der jeweiligen in das Internet gestellten Offerte gem. 2.(4)(a) ausdrücklich vorbehalten. Die Entscheidung über den Abbruch wird auf der Internet-Plattform unter schlagwortartiger Angabe des Grundes mitgeteilt. Die bereits abgegebenen Gebote erlöschen mit der Mitteilung ersatzlos. Dieser Vorbehalt zum Widerruf des Angebotes auf Verkauf an den Höchstbietenden erlischt bei einer entsprechend der Ankündigung durchgeführten und mit Ablauf der Bietzeit beendeten Online-Auktion mit Ende der Auktion, ohne dass es einer gesonderten Erklärung der Ostfriesischen Pferdevertriebsgesellschaft UG bedarf. Schadensersatzansprüche von Bietern bei technischen Problemen der Abwicklung der Internet-Auktion, insbesondere bei Systemausfällen, Nichtzugang von Geboten oder deren Zurückweisung aus technischen Gründen sind ausgeschlossen.

8.

Ein Vertrag kommt zwischen dem Verkäufer des Fohlens und dem Teilnehmer durch Ablauf der Auktionszeit zustande, genannt „Zuschlag“.

9.

Der Veranstalter behält sich vor, die Auktion wiederaufzunehmen, wenn sich das am Auktionsende höchste Gebot als unwirksam herausstellt. Dieses Gebot erhält dann keinen Zuschlag.

V. Abrechnung

1.

Alle angegebenen Preise und Gebote verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Diese wird auf Rechnungen gesondert ausgewiesen.

2.

Der Höchstbietende, der den Zuschlag erhalten hat, muss als Käufer an den Veranstalter eine Vergütung in Höhe von 6 % des Kaufpreises zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von zurzeit 19% zahlen. Daneben trägt der Käufer die Kosten der Versicherung des Fohlens in Höhe von 1,75 % des Kaufpreises – brutto – einschließlich der Verkaufsgebühr – brutto –. Der Käufer beauftragt bei Zuschlag den Veranstalter, diese Versicherung in seinem Namen und auf seine Rechnung für den Kaufgegenstand abzuschließen.

5

3.

Die Zuschlagspreise sind Netto-Preise.

Der Käufer schuldet als Kaufpreis das zugeschlagene Gebot zuzüglich der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird vom Zuschlagspreis erhoben und kann je nach Veranlagung des Verkäufers variieren. In der Online-Offerte ist bei dem jeweils betroffenen Fohlen der jeweilige Mehrwertsteuersatz ausgewiesen.

Der Veranstalter haftet nicht für die korrekten Angaben des Umsatzsteuersatzes der Verkäufer. Sollte sich im Nachhinein eine Änderung herausstellen, muss die Differenz vom Käufer gezahlt werden bzw. wird ihm erstattet.

Die Ostfriesische Pferdevertriebsgesellschaft UG beansprucht für seine Tätigkeit als Veranstalter der Online-Auktion eine Vergütung, sowie Kosten und Steuern, deren Höhe sich nach dem Zuschlagspreis richtet.

Im Einzelnen erteilt der Veranstalter dem Teilnehmer, der einen Zuschlag erhalten hat, folgende Abrechnung:

Endpreis der Auktion (=Höchstgebot)

Ggf. zuzüglich Umsatzsteuersatz des Verkäufers (gemäß Angabe in der Online-Offerte)

= Verkaufspreis

zuzüglich Auktionsgebühr in Höhe von 6% des Verkaufspreises

zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 19%

=Zwischensumme

zuzüglich 60,00 Euro für die tierärztliche Untersuchung bei der Abnahme

zuzüglich 19% Umsatzsteuer auf diese

zuzüglich 1,75% von der Zwischensumme für die Versicherung

zuzüglich 19% Versicherungssteuer auf den Versicherungsbeitrag

=Abrechnungsbetrag

4.

Mit der Bestätigung des Kaufvertragsabschlusses erhält der Bieter die Rechnung mit Angabe des Preises und der Umsatzsteuer. Der Abzug von Skonto ist unzulässig.

Der Kaufpreis ist sofort und ohne Abzug bei Bestätigung des Kaufvertragsabschlusses fällig. Die Übergabe des ersteigerten Fohlens an den Erwerber oder an den Beförderer erfolgt in jedem Fall erst nach Zahlung des Kaufpreises.

Aufrechnungsrechte stehen dem Erwerber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Erwerber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5.

6

Dem Veranstalter ist der Abrechnungsbetrag vom Verkäufer unwiderruflich zur Einziehung abgetreten.

Bis zur vollständigen Bezahlung des Abrechnungsbetrages durch den Käufer verbleibt das Fohlen im Eigentum des Verkäufers (Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB). Vor Eigentumsübergang ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umgestaltung des Fohlens ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.

6.

Mit Abschluss des Kaufvertrages (siehe Ziff IV.9.) geht die Gefahr i.S.d. § 446 BGB auf den Käufer über, auch wenn das Fohlen zunächst noch im Gewahrsam des Veranstalters oder Verkäufers verbleibt.

7.

Die Fohlen verbleiben bis zur Abnahme durch den Käufer beim Verkäufer. Die Kosten für die Versorgung des Fohlens bis zur Übergabe an den Käufer trägt der Verkäufer; sie sind im Kaufpreis enthalten. Die Ostfriesische Pferdevertriebsgesellschaft UG teilt dem Käufer innerhalb des versicherten Zeitraumes (nach Ziff. VI) mit, wann das Fohlen abgeholt werden kann. Die Abnahme erfolgt beim Verkäufer. Der Ort der Übernahme ist der nach dem abgeschlossenen Vertrag vereinbarte Erfüllungsort.

Der Versand des ersteigerten Fohlens erfolgt auch auf Wunsch des Erwerbers nicht. Auf Anfrage können jedoch unverbindlich mehrere Spediteure mit Kontaktdaten zur Auswahl benannt werden, die den Transport im Auftrag und auf Rechnung des Erwerbers gegen Vergütung übernehmen.

8.

Der Abrechnungsbetrag ist sofort nach Auktionsende zur Zahlung an die Ostfriesische Pferdevertriebsgesellschaft UG fällig. Vom Käufer aus dem Ausland wird die anfallende Gebühr für die Leistungen des Amtstierarztes zusätzlich erhoben. Der Verkäufer hat eigene Zahlungsansprüche unwiderruflich zur Einziehung an Die Ostfriesische Pferdevertriebsgesellschaft UG abgetreten und dieser hat die Abtretung angenommen.

Zahlt der Käufer den Abrechnungsbetrag nicht innerhalb von 7 Werktagen (einschließlich Samstag) nach Auktionsende, kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten. Der Verkäufer ist dann auch berechtigt, den Kaufgegenstand an einen Dritten zu veräußern. Schadensersatzansprüche behalten sich Veranstalter und Verkäufer in diesem Fall – etwa bei einem Mindererlös – vor.

VI. Versicherung

Die Ostfriesische Pferdevertriebsgesellschaft UG hat alle bei der Online-Auktion angebotenen Fohlen lebensversichert. Der jeweilige Vertrag geht auf den Käufer mit Zuschlag als Rechtsnachfolger über. Die Abrechnung der Versicherungsprämie erfolgt mit der Auktionsabrechnung.

Der Versicherungsschutz endet frühestens am 31.10.2022. Bei Fohlen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht sechs Monate alt sind, endet der Versicherungsschutz erst mit Vollendung des sechsten Lebensmonats.

Die Einzelheiten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen der Vereinigten Tierversicherung a.G., die auf der Auktionsseite im Internet eingesehen und heruntergeladen werden können.

VII. Abnahme

Das Fohlen verbleibt bis zur zu vereinbarenden Abnahme beim Verkäufer. Es wird bis dahin vom Verkäufer unentgeltlich unterhalten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung des Tieres geht mit der Abnahme des Fohlens, spätestens mit dem Erreichen des Fohlenalters von sechs Monaten, auf den Käufer über. Das ersteigerte Fohlen wird im Züchterstall übergeben.

Verbleibt das Fohlen nach Erreichen des Alters von sechs Monaten noch bei dem Veranstalter oder Verkäufer, muss der Käufer die Kosten der Unterhaltung einschließlich Tierarzt- und Schmiedekosten tragen. Für die Beherbergung und Versorgung werden dann unbeschadet darüber hinaus zu ersetzender Aufwendungen pro Kalendertag 12,00 Euro zzgl. gesetzlicher MwSt. berechnet. Bei Fohlen, die vor dem 30. September 2022 bereits ein Alter von sechs Monaten überschritten haben, gilt diese Regelung ab dem 1. Oktober 2022.

VIII. Haftung

1.

Wenn der Verkäufer Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist oder beide Parteien Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, sind alle Mängelrechte und jede Sachmangelhaftung ausgeschlossen.

2.

Der gem. Ziff. VIII 1. vereinbarte Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer mindestens fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Verkäufers oder dessen gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen. Der Haftungsausschluss gilt auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

3.

Im Falle eines Mangels ist der Verkäufer zur Nacherfüllung berechtigt. Sollte die Nachbesserung unzumutbar oder unmöglich sein, ist der Verkäufer zur Nachlieferung berechtigt.

4.

Sollte der Käufer wirksam vom Kaufvertrag zurücktreten, schuldet der Verkäufer die Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Herausgabe und Rückübereignung des Fohlens. Außerdem schuldet der Verkäufer den Ersatz der notwendigen Verwendungen auf den Kaufgegenstand etwa für Fütterungs- und Unterstell-, Schmiede- und in konkreten Notfällen Tierarztkosten. Kosten der Miete eines Pensionsplatzes sind notwendig bis zur Höhe von 7,00 € pro Tag. Für alle übrigen Kosten haftet der Verkäufer nicht. Von diesem Ausschluss ist die Haftung des Verkäufers für Personenschäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Verkäufers oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ausgenommen. Das gleiche gilt für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Unbenommen bleibt das Recht des Verkäufers auf Herausgabe von Nutzungen oder Wertersatz für gezogene Nutzungen, Verbrauch, Veräußerung, Belastung, Verarbeitung, Umgestaltung, Verschlechterung oder Untergang des Pferdes.

Tatsächliche Kosten eines Rücktransports erstattet der Verkäufer nur innerhalb Deutschlands. Insofern sind Kosten bis zur Höhe von 0,50 € pro gefahrenem Kilometer zu erstatten. Bei Rücktransport aus dem Ausland zahlt der Verkäufer die Kosten ab Grenzübertritt.

5.

Eine Haftung des Veranstalters aus dem vermittelten Kaufvertrag ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

6.

Der Veranstalter und die Verkäufer übernehmen keine Garantien. Dies gilt insbesondere für bestimmte Beschaffenheiten oder Verwendungszwecke. Es ist bekannt, dass die weitere Entwicklung und die zukünftigen Leistungen der Fohlen nicht absehbar und von einer Vielzahl unterschiedlichster Faktoren abhängig sind. Eventuelle mündliche Angaben der Verkäufer und des Veranstalters über die Zuordnung der Fohlen hinsichtlich bestimmter Eignungen im Pferdesport oder in der

Pferdezucht stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung dar, sondern sind Wissenserklärungen, die auf den subjektiv geprägten Eindrücken der Verkäufer und des Veranstalters beruhen.

IX. Haftungsfrist, Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten

Die Haftungsfrist für etwaige Mängel einschließlich eventueller Ansprüche auf Schadensersatz beträgt 12 Monate. Dies gilt nicht für die in § 437 BGB bezeichneten Ansprüche, wenn der Erwerber Verbraucher ist und das gekaufte Fohlen nicht als gebrauchte Sache im Sinne des § 475 Abs. 2 BGB zu bewerten ist. In diesem Falle beträgt die Verjährungsfrist 2 Jahre.

Sofern der Käufer ein Unternehmer im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB ist, setzen seine Mängelansprüche voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB pflichtgemäß nachgekommen ist.

X. Deutsches Recht, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

Leistungsort für alle wechselseitigen Pflichten aus dem Kaufvertrag ist Aurich.

Sofern der Kunde Kaufmann und die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen ist, ist der Geschäftssitz des Veranstalters zugleich der Gerichtsstand.

Für alle Rechte und Pflichten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gilt das unvereinheitlichte deutsche Recht, namentlich das Recht des BGB/HGB. Die Geltung des UN-Kaufrecht

(CISG: Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) wird ausgeschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

XI. Schlussbestimmungen

1.

Diese Auktionsbedingungen gibt es in deutscher Fassung. Für den Fall von Widersprüchen gilt die deutsche Fassung allein; bei Auslegungen ist die deutsche Fassung auch für die Auslegung der englischen Fassung in erster Linie heranzuziehen und maßgebend.

2.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, diese Auktionsbedingungen für die Zukunft zu ändern oder zu ergänzen. Auf etwaige Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen während laufender Auktionen werden die zugelassenen Bieter per E-Mail gesondert hingewiesen. Die geänderten bzw. ergänzten Bedingungen finden erst Anwendung, wenn der Bieter nach Erhalt des Hinweises erneut ein Gebot abgibt.